

GEMEINDE ESCHELBRONN

SATZUNG

Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
und den Erlass örtlicher Bauvorschriften für dieses Plangebiet

BEBAUUNGSPLAN IN DER AU BIS BREITES HELMET – 2. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat am 18.05.2021

- a) diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- b) die ergänzenden örtlichen Bauvorschriften aufgrund der §§ 74 und 75 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. BW S. 313) m.W.v. 01.08.2019

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. BW S. 37, 40) m.W.v. 01.03.2020.

als **SATZUNG** beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 2 vom 26.04.2021.

§ 2 - Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 2 Bebauungsplan - zeichnerischer Teil (2a) im Maßstab 1 : 500 / textlicher Teil (2b) vom 26.04.2021. mit Festsetzungen nach BauGB und BauNVO und örtlichen Bauvorschriften nach LBO

Dem Bebauungsplan beigelegt sind :

Anlage Nr. 1 Begründung vom 26.04.2021.

Anlage Nr. 3 Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan „In der Au bis breites Helmet – 2. Änderung“ in Eschelbronn der Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplan „BIOPLAN“ vom 30.11.2020/Überarbeitet am 19.04.2021.

Anlage Nr. 4 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Au bis breites Helmet – 2. Änderung“ in Eschelbronn der Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplan „BIOPLAN“ vom 30.11.2020/ Überarbeitet am 03.05.2021.

Anlage Nr. 5 Ingenieurgeologisches Gutachten der „Töniges GmbH“ – Beratende Geologen und Ingenieure vom 09.04.2021

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

21. Mai 2021

Eschelbronn, den


Der Bürgermeister



SCHREINERDORF ESCHELBRONN



www.eschelbronn.de

Amtliche Bekanntmachungen

**Sehr geehrte Lokalredakteure,
liebe Leserinnen und Leser!**

**Für die Ausgabe 22 (4. Juni 2021)
ist der Annahmeschluss für Ihre Textbeiträge auf
Montag, den 31. Mai 2021, 10.00 Uhr vorverlegt.**

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Verlag

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Eschelbronn

„In der Au bis Breites Helmet - 2. Änderung“

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO
erlassenen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat in öffentlicher Sitzung am 18.05.2021 den Bebauungsplan "In der Au bis Breites Helmet - 2. Änderung" sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Westen : durch die Wiesenstraße

im Norden : durch die Industriestraße

im Osten : durch ein unbebautes Wohnbaugrundstück

im Süden : durch die bestehende Wohnbebauung.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 08.05.2020:



Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan "In der Au bis Breites Helmet - 2. Änderung" einschließlich der Begründung und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Eschelbronn während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Eschelbronn <http://www.eschelbronn.de> -> Leben & Wohnen -> Bauen -> Bauleitplanung eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen. Darüber hinaus werden, die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke/Normen/Richtlinien (DIN/VDI etc.) im Rathaus der Gemeinde Eschelbronn zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eschelbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.
Eschelbronn, den 21.05.2021

Marco Siesing

Marco Siesing
Bürgermeister

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum Fördermöglichkeiten für Eschelbronn!

Wie in den zurückliegenden Jahren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wohl in Kürze das Jahresprogramm 2022 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (kurz: ELR) neu ausgeschrieben wird. Der Förderschwerpunkt des ELR liegt weiterhin auf der „**Innenentwicklung/Wohnen**“, da die konsequente Innenentwicklung der Schlüssel für eine lebenswerte Gemeinde ist. Daher kommen in Eschelbronn zahlreiche Anwesen in der Ortslage für eine ELR Förderung in Frage.

Auch im Jahresprogramm 2022 wird das Ziel sein, weiterhin Impulse zur innerörtlichen Nachverdichtung zu setzen. Insbesondere die Umnutzungen leerstehender Gebäude, Aufstockungen von Gebäuden sowie die Bebauung langjähriger Baulücken im Ortskern stehen im Fokus. Projektträger und Zuwendungsempfänger können nicht nur die Kommunen sondern auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

In den zurückliegenden Jahren konnten viele Eschelbronner Projekte, darunter zahlreiche private und gewerbliche Neubauten bzw. Sanierungsmaßnahmen, gefördert werden.

Sollten Sie für 2022 ein Projekt im Auge, so gilt zu beachten, dass Anträge bis Anfang September 2021 vorbereitet sein müssen.